



Wasserversorgungsreglement 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben
- Art. 2 Organisation und Geltungsbereich des Reglementes
- Art. 3 Kontrolle und Aufsicht
- Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Erschliessung
- Art. 6 Bewilligungspflicht

2. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Grundsätze

- Art. 7 Anlagen der Wasserverteilung

2.2 Öffentliche Anlagen und private Anlagen

- Art. 8 Öffentliche und private Anlagen

2.2.1 Leitungen

- Art. 9 Planung und Erstellung
- Art. 10 Leitung im Strassengebiet
- Art. 11 Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen

2.2.2 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöscheschutz

- Art. 13 Hydranten und Hydrantenlöscheschutz

3. Finanzielles

- Art. 14 Finanzierung der Anlagen
- Art. 15 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- Art. 16 Einmalige Anschlussgebühren
- Art. 17 Einmalige Löschgebühr
- Art. 18 Gemeinsame Bestimmungen für einmalige Gebühren
- Art. 19 Jährliche Gebühren
- Art. 20 Zusätzliche Wasserzähler
- Art. 21 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 22 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 23 Gebührenpflichtige Personen
- Art. 24 Grundpfandrecht der Gemeinde

4. Gebühren

- Art. 25 Anschlussgebühren
- Art. 26 Festsetzung der jährlich wiederkehrenden Gebühren
- Art. 27 Jährlich wiederkehrende Gebühren

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 28 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 29 Haftung
- Art. 30 Rechtspflege
- Art. 31 Übergangsbestimmung
- Art. 32 Inkrafttreten

Im «Wasserreglement 2010» ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

1. Allgemeines

Aufgaben

Art. 1¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Organisation und Geltungsbereich des Reglementes

Art. 2¹ Die Vennersmühle Wasserversorgung (Gemeindeverband) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.

² Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement der Vennersmühle Wasserversorgung über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser (Reglement Vennersmühle Wasserversorgung) zugewiesenen Aufgaben.

³ Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind. Im Übrigen gelten das Reglement und der Tarif der Vennersmühle Wasserversorgung.

⁴ Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Kontrolle, Aufsicht

Art. 3¹ Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen und den zusätzlichen Wassermessern auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Vennersmühle Wasserversorgung ist.

² Zuständig für die Kontrolle und für die Aufsicht nach Absatz 1 ist die Abteilung Bau.

Generelle Wasserversorgungsplanung

Art. 4¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

² Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den weiteren Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Wasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Bewilligungspflicht

Art. 6¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Abteilung Bau mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2. Wasserverteilung

2.1 Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 7 Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

2.2 Öffentliche Anlagen

Öffentliche und private Anlagen

Art. 8¹ Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung, die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen sowie die Transportleitungen der Vennersmühle Wasserversorgung, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Alle anderen Leitungen sind private Hausanschlussleitungen. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern, soweit nicht die Bestimmungen des Reglements der Vennersmühle Wasserversorgung andere Regelungen enthalten.

⁴ Die Hydrantenanlagen sind öffentlich und werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

2.2.1 Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 9¹ Die Gemeinde plant, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 10 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Leitungen einzulegen.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 11¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach Wasserversorgungsgesetz oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 12¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Baukommission.

³ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2.2.2 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Art. 13 ¹ Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf die öffentlichen Leitungen.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

3. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 14

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschluss- und -Löschgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

Kostendeckung und Ermittlung
des Aufwands

Art. 15 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 14 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte:
– 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Leitungen und der Hydranten. Es gilt die kantonale Wasserversorgungsgesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 16 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für Wohnbauten und für den Wohnteil von gemischten Bauten wird aufgrund der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (gemäss Bauverordnung) und des umbauten Raumes nach SIA erhoben.

³ Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe wird aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und des umbauten Raumes nach SIA erhoben.

Einmalige Löschgebühr

Art. 17 ¹ Zur Finanzierung des Löschschutzes (Erstellen oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschutzanlagen) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, eine Löschgebühr zu entrichten.

² Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im horizontalen Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet.

³ Die Löschggebühr wird aufgrund des umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

Gemeinsame Bestimmungen für
einmalige Gebühren

Art. 18 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Eine Erhöhung der Bemessungsgrössen ist bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Abteilung Bau unaufgefordert zu melden.

² Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten in ert 5 Jahren begonnen wird (Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls sind die Anschlussgebühren vollumfänglich zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Zu Kontrollzwecken der Bemessungsgrössen hat die Abteilung Bau und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Jährliche Gebühren

Art. 19 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren setzen sich die Gesamteinnahmen aus wiederkehrenden Gebühren zusammen aus
30 – 40 % Grundgebühren;
60 – 70 % Verbrauchsgebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs (pro m³) erhoben.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren sind zusätzlich zu den Gebühren der Vennersmühle Wasserversorgung zu entrichten.

⁶ Artikel 18 Absatz 4 gilt analog.

Zusätzliche Wasserzähler

Art. 20 ¹ Gestützt auf Artikel 33 Absatz 5 Abwasserentsorgungsreglement können bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben getrennte Wasserzähler für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

² Der Eigentümer hat die dazu nötigen Messvorrichtungen auf seine Kosten nach den Weisungen der Abteilung Bau einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. Sie werden von ihr unterhalten. Dafür wird eine Miet- und Verwaltungsgebühr erhoben.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 21 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Installation des Wasserzählers) fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch massgebenden Bemessungsgrössen berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Um- oder Anbaute oder Zweckänderung (Bruttogeschossfläche) und mit der Installation der neuen Belastungswerte fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richtet sich nach Absatz 1.

³ Die Löschgebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

⁴ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzone und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben.

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 22 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Abteilung Bau. Das Inkasso für die wiederkehrenden Gebühren kann an Dritte weitergegeben werden. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Leiter Abteilung Bau zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 23 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 24 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

4. Gebühren

Anschlussgebühren

Art. 25 ¹ Die Anschlussgebühr für Wohnbauten und Wohnteile von gemischten Bauten und Anlagen beträgt CHF 30.00 pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt CHF 300.00 pro Belastungswert, und CHF 1.00 pro m³ umbauten Raumes nach SIA 416, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Löschgebühr nicht angeschlossener Bauten und Anlagen im Löschanlagenbereich beträgt CHF 3.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA 416, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Festsetzung der jährlich wiederkehrenden Gebühren

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in Art. 27 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 1 in der Wassergebührenverordnung fest.

² Der Erlass oder die Abänderung der Wassergebührenverordnung wird im Anzeiger zweimal publiziert.

Art. 27¹ Die Grundgebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 150.00 pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.00 pro m³ bezogenes Wasser, zuzüglich Mehrwertsteuer.

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 28¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Haftung

Art. 29 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Rechtspflege

Art. 30¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Art. 31 Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 32¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 10. Oktober 1995, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 7. April 2009 erlassen.



Adrian Burren, Präsident des Gemeinderats



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Wasserversorgungsreglement 2010» wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2009 und Nr. 18 vom 30. April 2009 publiziert und ist vom 24. April bis 25. Mai 2009 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 28. Mai 2009



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber